



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Lfd. Nr. **02/2025**

Seite 1

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 31. März 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: 19:18 Uhr.

Ende: 22:30 Uhr.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom 25.03.2025.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht,
Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah
Holzknecht, Dietmar Pichler, Roland Neurauter, Dr. Ulrike Tembler, Ing.
Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Fabio Raffl

Entschuldigt abwesend:

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 18

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 2., 3., 10., 11., 16., 20.b) & 24. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 25.02.2025.
2. Erledigung der Jahresrechnung der Gemeinde Längenfeld für das Rechnungsjahr 2024.
3. Behandlung der Jahresabschlüsse 2024 und der Voranschläge 2025 aller neun Gemeindegutsagargemeinschaften.

4. Änderung Flächenwidmungsplan Gste 9548/3, 9435, 9726/14, 11586, Teßmar.
5. Änderung Flächenwidmungsplan Gste 13930/3, 13930/4, Schöpf – Verbesserungsauftrag Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht.
6. Erlassung Bebauungsplan „B256 Oberried 9“, Gste .1481, .1482/1 u..1483/1, TF Gst 12020.
7. Erlassung Bebauungsplan „B257 Oberlängenfeld 32“ u. erg. Bebauungsplan „B257/E1 Oberlängenfeld 32 – Praxmarer“, Gste 12545 u. 12546/1.
8. 2. Änderung Bebauungsplan „B69 Lehn 2“ u. 2 Änderung erg. Bebauungsplan „B69/E1 Lehn 2 – Personalwohngebäude“, Gst 11886.
9. Pachtverlängerung Parkplatz TF Gst 12914, Jordan.
10. Pachtverlängerung Holzlagerplatz TF Gst 11984, Schmid Karl Johann, GGAG Lehn-UR-Winklen.
11. Pachtansuchen TF Gst 11984, Schmid Gebhard, GGAG Lehn-UR Winklen.
12. Ansuchen Errichtung einer Eichhörnchenauffangstation, TF Gst 12806/1.
13. Angebote Fa. Technic Gerätebau GmbH, Parkautomaten.
14. Angebote Planung Neugestaltung Naturparkhaus-Parkplatz.
15. Angebote Austausch Fahrzeug Waldaufseher.
16. Vergaben Neubau WC/Spielplatz Huben.
17. Ausschreibung Asphaltierungsarbeiten 2025.
18. Umwidmung Darlehen, Ortsdurchfahrt.
19. Ergebnisse Geschwindigkeitsregime 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung.
20. Friedhofsordnung Naturfriedhof Bichlkirche.
21. Ansuchen Schulbeihilfen für das abgelaufene Schuljahr 2023/2024.
22. Ansuchen Löschung Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht EZ 1897, Schmid.
23. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag & Teillöschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gemeinde, EZ 1560.
24. Ansuchen Veräußerung TF des Gst .9568.
25. Ansuchen Veräußerung TF des Gst 11935.
26. Personalangelegenheiten:
 - a) Reduzierung Karenzstelle KiGa Pädagogin (60 %) aufgrund Rückkehr Karenz Kindergartenpädagogin (50 %), Abänderung bisherige Karenzvertretung.
27. Vermietung Gemeindewohnung Gries
28. Voranschlagsbeschluss vom 25.02.2025, Begründung Überschreitungen, Zuschüsse an Vereine und Ermächtigung des Gemeindevorstandes
29. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
30. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 25.02.2025:

Festgehalten wird, dass der Beschluss zu TO.-Pkt. 2. insofern abzuändern ist, als dass lediglich der erste Satz des Beschlusses übernommen wird.

Der restliche Passus ist zu entfernen und als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufzunehmen:
„Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023, ab dem Betrag von € 22.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der

Bürgermeister wird gleichzeitig ermächtigt, die im Voranschlag 2025 aufgenommenen bzw. vorgesehenen Mittel (Förderungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände) an die jeweiligen Vereine im Laufe des Jahres 2025 zur Auszahlung anzuordnen. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind jeweils vorzulegen. Weiters wird einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, dringend anstehende Ausgaben bis zur Höhe von EUR 1.500,00 zu behandeln bzw. zu beschließen.“

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesendes GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 zu genehmigen unter der Bedingung, dass der Beschluss zu TO.-Pkt. 2. insofern abgeändert wird, als dass lediglich der erste Satz des Beschlusses übernommen wird und der restliche Passus *„Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023, ab dem Betrag von € 22.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der Bürgermeister wird gleichzeitig ermächtigt, die im Voranschlag 2025 aufgenommenen bzw. vorgesehenen Mittel (Förderungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände) an die jeweiligen Vereine im Laufe des Jahres 2025 zur Auszahlung anzuordnen. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind jeweils vorzulegen. Weiters wird einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, dringend anstehende Ausgaben bis zur Höhe von EUR 1.500,00 zu behandeln bzw. zu beschließen.“* entfernt und als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

Zu Pkt. 2.) Erledigung der Jahresrechnung der Gemeinde Längenfeld für das Rechnungsjahr 2024:

Die Finanzverwalterin bedankt sich bei ihren Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und beginnt mit der Kurzpräsentation der Jahresrechnung.

Festgehalten wird, dass die Aufsichtsbehörde den Rechnungsabschluss am 13.03.2025 entsprechend geprüft hat und dass der Prüfbericht dem Gemeinderat als Tischvorlage übermittelt wurde. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Einnahmen der Gemeinde Längenfeld sehr gut seien, jedoch künftig ein besserer Überblick über die Ausgaben vonnöten sein wird, um diese im Rahmen halten zu können und den Schuldenstand bzw. Verschuldungsgrad von 100 % zu reduzieren. Bei gegenständlichem Verschuldungsgrad werden seitens der Aufsichtsbehörde keinerlei Darlehen mehr genehmigt werden.

Bgm. Richard Grüner bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch beim Obmann des Überprüfungsausschusses Ing. Andreas Kuen, den Überprüfungsausschussmitgliedern und beim gesamten Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.

Bericht des Überprüfungsausschusses über Überschreitungen iHv EUR 22.000,00 durch GRM Ing. Andreas Kuen, sämtliche Überschreitungen seien dargelegt worden und sachlich nachvollziehbar. Er hält fest, dass die finanzielle Lage aufgrund von gefassten Beschlüssen bestehe, welche der Gemeinderat in den letzten Jahren gefasst habe. Er ersucht um ein künftiges Belassen der Mehreinnahmen im Budget.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es unumgänglich sein wird, künftig primär konkret auf das Budget bzw. Einsparungen zu achten. Aufgrund von Sachzwängen, erforderlichen

Investitionen sowie unvorhergesehenen nicht budgetierten Ausgaben ergebe sich die Erhöhung bzw. die aktuelle Höhe des Schuldenstandes, wobei Projekte auch günstiger abgerechnet worden seien als budgetiert wie beispielsweise die VS Dorf, und es auch wichtig gewesen sei, die gegenständlichen Projekte (zB. LWL Ausbau), zu beschließen, da sie in der heutigen Situation in der Form, wie sie in den letzten Jahren verwirklicht worden waren, gar nicht mehr durchführbar gewesen wären. Wobei künftig kaum Möglichkeit einer Verwirklichung von Projekten bestehe, was auch dementsprechend zu berücksichtigen sein werde. Wichtig sei, auch in den kleinsten Positionen zu sparen und bei künftigen Projekten jede einzelne Position zu überprüfen auf Alternativvarianten. Es sei eingehend darauf zu achten, keine Überschreitungen mehr zu verursachen. Es wird ersucht, künftig mehr in den Ausschüssen vorbereiten und vorbereiten. Man nehme die Verantwortung für die Zukunft ernst und habe entsprechend danach zu handeln.

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom 14.03.2025 sowie den Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2024 vom 13.03.2025 durch die Bezirkshauptmannschaft Imst zustimmend zur Kenntnis.

Bgm. Richard Grüner übergibt den Vorsitz an Vbgm. Johannes Auer und verlässt hierauf den Sitzungssaal.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr bestehen, stellt Vbgm. Johannes Auer den Antrag, die Jahresrechnung, wie präsentiert, zu genehmigen. Dem Gemeinderat werden die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Beschlüsse vorgetragen und fasst der Gemeinderat daraufhin nachstehende Beschlüsse:

Beschluss zu 2.a): Unter dem Vorsitz des ersten Bürgermeister-Stellvertreters und bei Abwesenheit des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Grund des Prüfungsergebnisses vom 13.03.2024 und nach Feststellung, dass die Jahresrechnung vom 13.03.2025 bis 28.03.2025 ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt worden war und gegen dieselbe keinerlei Einwände erhoben bzw. keine Stellungnahmen abgegeben wurden, einstimmig die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigend zu verabschieden und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Beschluss zu 2.b): Unter dem Vorsitz des ersten Bürgermeister-Stellvertreters und bei Abwesenheit des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen und nicht bereits durch Gemeinderatsbeschlüsse gedeckten Haushaltsplanüberschreitungen nachträglich zu genehmigen.

Bgm. Richard Grüner kommt nach Beschlussfassung wieder in den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 3.) Behandlung der Jahresabschlüsse 2024 und der Voranschläge aller 9 Gemeindegutsagrargemeinschaften:

Vorsitz durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer.

Seitens der Waldaufseher wurde eine Information über das Ausmaß des Schadholzes sowie der Schadholzaufarbeitung in den Jahren 2021 bis 2024 erstellt, welche dem Gemeinderat und den Zuschauern in Form einer PowerPoint Präsentation durch den Substanzverwalter vorgeführt wird. Gesamtausmaß Schadholz

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner erläutert die vorliegenden Jahresrechnungen 2024 sowie Voranschläge 2025 der einzelnen Gemeindegutsagrargemeinschaften und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Festgehalten wird, dass sämtliche

Querfinanzierungen vom Gemeinderat im Laufe des Rechnungsjahres 2024 beschlossen worden waren aufgrund der unmittelbaren Notwendigkeit durch die geänderte Rechnungsabwicklung der Schadensaufarbeitung. Der Substanzverwalter weist auf 2 Vorhaben hin, welche im Jahr 2025 zu verwirklichen sein werden: Ausstellungsplatz sowie WC/Spielplatz Huben (finanzielle Beteiligung sämtlicher Gemeindegutsagrargemeinschaften). Die Neugestaltung des Ausstellungsplatzes diene hauptsächlich der verkehrstechnischen Entlastung der Gegend rund um das Altersheim.

Bgm. Richard Grüner (Substanzverwalter) hat bei Tagesordnungspunkten 3.a) – 3.i) nicht mitgestimmt.

Zu 3.a) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Burgstein:

Beschluss zu 3.a): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.b) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Unterlängenfeld:

Beschluss zu 3.b): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.c) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Gries:

Beschluss zu 3.c): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.d) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Dorf-Espan-Au

Rückzahlung Darlehen 15.000 EUR erst im Jänner des Jahres 2025, festgehalten wird, dass die tatsächliche Rückzahlung nicht gemäß Gemeinderatsbeschluss ablaufe, sohin der Ablauf nicht korrekt sei.

Beschluss zu 3.d): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.e) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Huben:

Beschluss zu 3.e): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.f) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Plathhof-Bruggen-Aschbach-Brand:

Das Minus am Konto wird mit dem Budgetübertrag abgegolten. Das Substanzkonto und das Wirtschaftskonto wird gegengerechnet. Förderungen sind auf dem Wirtschaftskonto eingegangen.

Beschluss zu 3.f): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathhof-Bruggen-Aschbach-Brand, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.g) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn:

Beschluss zu 3.g): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.h) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Oberlängenfeld:

Grundverkäufe Gste 13930/4 und 13930/3 (Runhof) werden der GGAG Oberlängenfeld zugerechnet, da sie Grundeigentümer ist.

Beschluss zu 3.h): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Zu 3.i) Jahresrechnung 2024 & Voranschlag 2025 GGAG Lehn-Unterried-Winklen:

Beschluss zu 3.i): Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2024 sowie den vorliegenden Voranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen, die einen Bestandteil dieser Niederschrift bilden, gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

Der Bgm. übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 4) Änderung Flächenwidmungsplan Gste 9548/3, 9435, 9726/14, 11586, Teßmar:
Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24003\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24003_v2.mxd vom 19.03.2025) mit der Planungsnummer 208-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 132 - 05-2024) im Bereich der Gste 9548/3 (zur Gänze), 9435, 9726/14 und 11586 (zum Teil) KG 80102 Längenfeld durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 11586 KG 80102 Längenfeld

rund 251 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 9435 KG 80102 Längenfeld

rund 7 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 9548/3 KG 80102 Längenfeld

rund 51 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 4 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 9726/14 KG 80102 Längenfeld

rund 4 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
getragen.

**Zu Pkt. 5) Änderung Flächenwidmungsplan Gste 13930/3, 13930/4, Schöpf –
Verbesserungsauftrag Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- &
Raumordnungsrecht:**

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 5.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 208-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gste 13930/4, 13930/3 KG 80102 Längenfeld (zur Gänze) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 13930/3 KG 80102 Längenfeld

rund 477 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): Wg-2

weitere Grundstück 13930/4 KG 80102 Längenfeld

rund 420 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): Wg-2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 6) Erlassung Bebauungsplan B256 Oberried 9, Gste .1481, .1482/1, .1483/1, TF Gst 12020

Florian Schranz verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B256 Oberried 9**“ (betr. Gste 1481, .1482/1, .1483/1 zur Gänze, TF Gst 12020, zum Teil) KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24019\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län24019.mxd vom 18.03.2025) durch **vier Wochen** hindurch vom **01.04.2025 bis 30.04.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Florian Schranz betritt nach Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 7.) Erlassung Bebauungsplan B257 Oberlängenfeld 32 und ergänzender Bebauungsplan B257/E1 Oberlängenfeld 32 – Praxmarer:

Beschluss zu 7.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B257 Oberlängenfeld 32**“ (betr. Gste 12545 und 12546/1 zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes B257/E1 Oberlängenfeld 32 – Praxmarer (betr. Gst 12546/1 zur Gänze) KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24013\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län24013.mxd vom 20.03.2025) durch **vier Wochen** hindurch vom **01.04.2025 bis 30.04.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 8) 2. Änderung Bebauungsplan B69 Lehn 2 und 2. Änderung ergänzender Bebauungsplan B69/E1 Lehn 2 – Personalwohngebäude:

Erörterung durch GRM Dr. Ulrike Tembler, Hinweis, dass bisher bei Erlassung von Bebauungsplänen immer bereits ein Nachweis ausreichender Stellplätze vorhanden sein musste, es wird insbesondere auf die geltende Stellplatzverordnung und eine Gleichbehandlung sämtlicher Ansuchen um Erlassung/Änderung von Bebauungsplänen verwiesen.

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung über gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Nach eingehender Prüfung und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahrung von Gleichbehandlung und Transparenz in den Verfahren ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine Beschlussfassung aktuell leider nicht möglich ist. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten konsistent gleichbehandelt werden, wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, insbesondere im Hinblick auf eine Vorlage des ausreichenden Stellplatznachweises gemäß Stellplatzverordnung bereits bei Bebauungsplanerstellung. Sobald ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann der Bebauungsplan entsprechend beschlossen werden.

Zu Pkt. 9) Pachtverlängerung Parkplatz TF Gst 12914, Jordan:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 9): Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Karl-Heinz Jordan über eine TF des Gst 12914 ab 01.04.2025 gemäß den bisherigen Bedingungen aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 38,16 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 31.03.2030 indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat März 2025) zu verlängern. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Zu Pkt. 10) Pachtverlängerung Holzlagerplatz TF Gst 11984, Schmid Karl Johann:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, Erörterung durch den Substanzverwalter.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Karl Johann Schmid über eine TF des Gst 11984 ab 02.02.2025 gemäß den bisherigen Bedingungen aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 38,16 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 01.02.2030 indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat Februar 2025) zu verlängern. Der pro

Jahr anfallende Pachtzins wird im April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 11. Pachtansuchen Holzlagerplatz TF Gst 11984, Schmid Gebhard:

Vorsitz durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer. Erörterung durch den Substanzverwalter. Holzlagerung in Oberried nicht möglich, da keine Kapazitäten vorhanden, sohin Anfrage für TF Gst 11984, selbe Bedingungen wie unter TO.-Pkt. 10. beschlossen, die Fläche wird am Lageplan angezeichnet.

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Herrn Gebhard Schmid ab 01.04.2025 eine TF des Gst 11984 im Ausmaß von 2 Latten zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR 38,16 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 30.03.2030 (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschlusse zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 12. Ansuchen Errichtung einer Eichhörnchenauffangstation, TF Gst 12806/1:

Darlegung des Ansuchens von Frau Martina Schöpf um Zustimmung zur Errichtung einer Eichhörnchenauffangstation in Form eines Geheges auf einer TF des Gst 12806/1, sowie der Empfehlung des Gemeindevorstands einer positiven Beschlussfassung. Seitens des Bgm. erfolgte eine Abklärung sowie Durchführung eines Lokalaugenscheines hinsichtlich der genauen Positionierung und Ausgestaltung der avisierten Auffangstation (15-20 m²). Es sollen verletzte und kranke Eichhörnchen wieder aufgepeppelt werden, wessen Zustand ein Überleben in freier Wildbahn unmöglich macht. Sobald der Zustand sich wieder verbessert hat, sollen sie in die freie Wildbahn entlassen werden. Die Fläche ist am Lageplan des Gst 12806/1 angezeichnet und ersichtlich. Festgehalten wird, dass gemäß Auskunft des Amtstierarztes Herrn Mag. Gerold Auer für die avisierte Auffangstation keine Bewilligung notwendig sei und es keine verpflichtend zu führende Dokumentation gebe. Frau Schöpf wurden seitens des Amtstierarztes die wesentlichen rechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt, welche einzuhalten sein werden. Es entsteht eine eingehende Diskussion ob dem Bedarf bzw. ob der Sinnhaftigkeit eines solchen Vorhabens. Seitens der Gemeinde kann keinerlei wie auch immer geartete Haftung für gegenständliches Vorhaben übernommen werden.

Beschluss zu 12: Es wird mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, Frau Martina Schöpf ab 01.04.2025 eine TF des Gst 12806/1 im Ausmaß von 25 m² zur Errichtung einer Auffangstation für Eichhörnchen in Form eines Geheges (kein Gebäude) zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR 30,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 30.03.20230 (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschlusse zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Zu Pkt. 13) Angebote Fa. Technic Gerätebau GmbH, Parkautomaten:

Erörterung durch Bgm. über die avisierte Anschaffung eines Parkautomaten für den Freizeitparkplatz in der Au auf dem Gst 5596/2. Eine Betreuung sowie stichprobenartige Kontrolle soll durch Gemeindeverwaltung erfolgen, als funktionierendes Beispiel bzw. Vorbild wird die Bewirtschaftung von Parkplätzen durch den TVB angeführt und dargestellt und als künftiges Ziel eine Bewirtschaftung der Parkplätze: Parkplatz Naturparkhaus sowie Parkplatz in Huben beim Fußballplatz angekündigt. Festgehalten wird, dass seitens der Gemeinde massiv in den Ausbau der Infrastruktur iS öffentliche Verkehrsmittel investiert werde – Buszeiten im Halbstundentakt – eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen zur Freizeitnutzung sei wohl jedenfalls gerechtfertigt.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme den Ankauf eines Parkscheinautomaten für den Parkplatz auf Gst 5596/2 bei der Firma Technic Gerätebau GmbH gemäß Angebot Nr.: SO252151 vom 07.03.2025. Der Ankauf erfolgt im Wege eines Leasings, entsprechende Leasingangebote sind einzuholen. Eine Betreuung und Kontrolle des gebührenpflichtigen Parkplatzes hat durch die Gemeindeverwaltung (Bauhof) zu erfolgen, eine Durchführung der Gebührenpflicht (Erstellung einer Verordnung, privatrechtliche Gebühr) ist entsprechend abzuklären.

Zu Pkt 14) Angebote Planung Neugestaltung Naturparkhaus-Parkplatz:

Bericht über die vorliegenden 2 Angebote über die Planung der Neugestaltung des Parkplatzes beim Naturparkhaus sowie der diesbezüglichen Empfehlung des GV, eine Auftragsvergabe solle an die Fa. Concept Verde erfolgen. Es wird festgehalten, dass eine einheitliches Gesamterscheinungsbild bevorzugt werde, weshalb der Firma Concept Verde grundsätzlich der Auftrag vergeben werden solle, da sie in unmittelbarer Nähe die Gestaltung des Kreisverkehrs übernimmt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass keine Planung in diesem Ausmaß benötigt werde. Insbesondere sei keine Planung der Neugestaltung mittels 3 D Modell erforderlich und auch nicht gewünscht, die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen würden lediglich eine sehr vereinfachte Variante einer Planung zulassen.

Beschluss zu 14.: Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Fa. Concept Verde soll mitgeteilt werden, dass sich der Gemeinderat aufgrund der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen sich veranlasst sieht, die Planung der Neugestaltung des Parkplatzes Naturparkhaus in einer reduzierten Form umzusetzen. Insbesondere muss auf eine Konzeptierung in Form eines 3D-Modells verzichtet werden. Die Fa. Concept Verde ist zu ersuchen, ein entsprechend angepasstes Angebot unter Berücksichtigung der abgespeckten Projektumsetzung zu erstellen und dem Gemeinderat zeitnah zukommen zu lassen.

Zu Pkt. 15) Angebote Austausch Fahrzeug Waldaufseher:

Ausführliche Erörterung durch den Bürgermeister woraufhin eine eingehende Diskussion entsteht. Festgehalten wird, dass die Miete eines neuen Fahrzeugs bereits entsprechend im Zuge der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2025 beschlossen worden war. Die Empfehlung des Gemeindevorstandes lautete daraufhin, das bisherige Fahrzeug aus dem Leasing zu einem Preis von EUR 14.490,00 heraus zu kaufen, die budgetierten Mietraten für den Kauf zu übernehmen und den Rest durch finanzielle Beiträge der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu finanzieren. Eine Abklärung hinsichtlich Beiträgen der Gemeindegutsagrargemeinschaften ist noch ausständig, die Finanzverwaltung hat die buchhalterische Möglichkeit der Umbuchung der budgetierten Mietraten abzuklären.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, das auslaufende Leasingfahrzeug des Waldaufsehers Simon Klotz, welches bei der Fa. Fa. Kommunalbeschaffung Handels GmbH, Dorfstraße 12, 6384 Waidring, gemietet worden war, zu einem Preis von EUR 14.490,00 inkl. USt zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von EUR 150,00 anzukaufen, vorbehaltlich einer

buchhalterischen Durchführungsmöglichkeit sowie vorbehaltlich der Leistung eines finanziellen Beitrages der 9 Gemeindegutsagargemeinschaften.

Zu Pkt 16) Vergaben Neubau WC/Spielplatz Huben:

Erörterung durch den Substanzverwalter über Erforderlichkeit eines Neubaus WC/Spielplatz Huben, Projekt war entsprechend budgetiert worden für das Jahr 2025, Durchführung erfolgt durch die GGAG Plathof-Bruggen-Aschbach-Brand aufgrund der zugrundeliegenden Einreichunterlagen. Elektro und Sanitärvergaben, werden noch dazu kommen, finanzielle Beteiligung durch den TVB wurde entsprechend vereinbart.

Folgende Vergaben sind zu beschließen:

1. **Zimmermeisterarbeiten**
2. **Bautischlerarbeiten**
3. **Spengler- Schwarzdeckerarbeiten**
4. **Estricharbeiten**

Der Substanzverwalter verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal, Vbgm. Johannes Auer übernimmt den Vorsitz.

Beschluss zu 16.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Plathof-Bruggen-Aschbach-Brand zu beauftragen, das Projekt Neubau WC/Spielplatz Huben durch Baumeister Ing. Andrä Klotz gemäß der blg. Kostenaufstellung zu verwirklichen und den Substanzverwalter zu beauftragen, beim betreffenden Bauvorhaben den Auftrag Zimmermeisterarbeiten an den Billigstbieter Fa. Ing. Franz Josef Grüner GmbH, Au 265, 6444 Längenfeld, um den Anbotspreis von EUR 27.548,29 netto nach NL., zu vergeben. Weiters wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter zu beauftragen den Auftrag Bautischlerarbeiten an den Billigstbieter Fa. Tischlerei Huben-Ötztal GmbH, Huben 95, 6444 Längenfeld um den Anbotspreis von EUR 11.060,00 netto nach NL., den Auftrag Spengler – Schwarzdeckerarbeiten an den Billigstbieter Fa. Spenglerei-Glaserei Bacher GmbH, Unterried 181, 6444 Längenfeld, um den Anbotspreis von EUR 11.327,62 netto nach NL., sowie den Auftrag Estricharbeiten an den Billigstbieter Fa. Patrick Franzelin Estrich, Oberlängenfeld 28, 6444 Längenfeld zu vergeben.

Bgm. und Substanzverwalter Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt. Er betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Pkt 17) Ausschreibung Asphaltierungsarbeiten:

Bericht über die Angebotseröffnung am 10.03.2025 um 10:55 Uhr im Beisein von Bauhofleiter Stefan Grüner und AL Mag. Angelika-Rafaela Petz:

ANGEBOTSVERGABE

Angebotseröffnung am 10.03.2025 um 10:55 Uhr mit Grüner Stefan und Mag.^a Angelika-Rafaela Petz

Die Einladung zur Angebotsstellung erging an folgende Firmen:

- STRABAG AG, 6460 Imst
- FRÖSCHL AG & CO.KG, 6500 Landeck
- BODNER BAU GmbH & Co.KG, 6175 Kematen
- PORR BAU GmbH, 6426 Roppen
- SWIETELSKY BAU GmbH, 6500 Landeck

Zusammenstellung der Angebote:

Nr.	Name und Wohnort des Bieters:	Angebot vom:	Angebotssumme:
1	Firma STRABAG AG, 6460 Imst	07.03.2025	€ 106.669,19 brutto
2	Firma SWIETELSKY Bau GmbH	07.03.2025	€ 107.823,48 brutto
3	Firma PORR Bau GmbH, 6426 Roppen	07.03.2025	€ 178.472,27 brutto
4	Firma FRÖSCHL AG & CO. KG, 6500 Landeck	07.03.2025	€ 251.060,16 brutto
5	Ing. Hans Bodner Bauges.m.b.H & Co. KG, 6175 Kematen	07.03.2025	€ 151.631,22 brutto
6			

Sämtliche Angebote wurden dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage übermittelt und ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag Asphaltierungsarbeiten 2025 Gemeinde Längenfeld an den Billigstbieter, Firma STRABAG AG, 6460 Imst, um den Angebotspreis von EUR 106.669,19 (brutto) zu vergeben.

Zu Pkt 18. Umwidmung Darlehen Ortsdurchfahrt:

Erörterung durch den Bgm., Umwidmung des Darlehens entsprechend Ausführungen bei Beschlussfassung über den Voranschlag vonnöten.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Teilbetrag von EUR 540.600,00 des zur Finanzierung des Vorhabens „SCHULEN und KIGA 2022 bis 2026“ bei der RLB aufgenommenen Darlehens in Höhe von EUR 5.600.000,00 auf das Vorhaben „Ortsdurchfahrt (2023-2025)“ umzuwidmen.

Zu Pkt. 19) Ergebnisse Geschwindigkeitsregime 30 km/h

Geschwindigkeitsbeschränkung:

Darlegung der Ergebnisse des Geschwindigkeitsregimes des Verkehrsplaners. Empfehlung folgen, in den Bereichen die der Verkehrsplaner empfohlen hat. Sofern finanziellen Mittel verfügbar, Gutachtenserstellung beauftragen gemäß Empfehlung des Verkehrsplaners.

Beschluss zu 19.: Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimmen die Beauftragung eines Gutachtens zur Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß Geschwindigkeitsregime für Gemeindestraßen (Empfehlung) des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlerstraße 3, 6060 Hall in Tirol, in den Ortsteilen Winklen, Dorferau, Espan Dorf, Unterried, Lehnerau, Oberried, Gries, Längenfeld, Astlehn, Runhof und Huben, sofern die finanziellen Mittel hierfür lukriert werden können. Die Einholung eines Kostenvoranschlages ist entsprechend zu veranlassen und eine budgetäre Durchführbarkeit abzuklären, ansonsten die Beauftragung für das nächste Jahr ins Budget aufzunehmen und vorzusehen ist.

Zu Pkt. 20) Friedhofsordnung des Naturfriedhofs Bichlkirche:

Ausführliche Erörterung des bisherigen Gang des Verfahrens sowie des dem Gemeinderat vorgelegten und durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüften Entwurfes der Friedhofsordnung Naturfriedhof Bichlkirche durch die Amtsleitung.

Nach eingehender Diskussion insbesondere auch nach Festhalten der Erforderlichkeit einer fachgerechten Bohrung der Löcher für die Urnen ergehen folgende Beschlüsse:

Beschluss zu 20.a) Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme nachstehende

F R I E D H O F S O R D N U N G
des „Naturfriedhofes Bichlkirche“

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat aufgrund des § 33 Abs 4 Gemeindesaniätsdienstgesetzes - GSDG, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom ... folgende Friedhofsordnung für den Naturfriedhof der Gemeinde Längenfeld „Naturfriedhof Bichlkirche“ beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gemeinde Längenfeld betreibt und verwaltet auf einer Teilfläche des Gst 8386/1 einen Friedhof iSd Gemeindesaniätsdienstgesetzes - GSDG, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 5/2025, und zwar einen Naturfriedhof, welcher ausschließlich für die Beisetzung von biologisch abbaubaren (verrottbaren) Urnen mit der Asche Verstorbener mit und ohne Konfession zur Verfügung stehen soll und wessen Pflege aufgrund der Qualifizierung als Naturfriedhof der Natur und den Jahreszeiten überlassen werden soll.

(2) Ziel der Beisetzung in gegenständlichem Naturfriedhof ist die schonende Rückführung der Asche der Verstorbenen an die Natur samt dem rückstandslosen Abbau der biologisch abbaubaren Urnen.

(3) Die für den Naturfriedhof vorgesehene Grundfläche befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 8386/1, welches im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn steht. Mit Gemeinderatsbeschluss vom wurde der Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn beauftragt, der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Naturfriedhofes durch die Gemeinde

Längenfeld auf gegenständlicher Teilfläche, welche durch den der Verordnung zugrunde gelegten Plan begrenzt ist, ausdrücklich zuzustimmen.

(4) Die Verwaltung des Naturfriedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Längenfeld, Oberlängenfeld 72, 1. Stock, welche nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung vom Gemeindeamt zu den ortsüblich kundgemachten Amtsstunden besorgt wird.

(5) Anfragen zur Naturbestattung sind an das von der Gemeinde zur Betreuung der Naturbestattungsanlage beauftragte Unternehmen, die Firma Abschied GmbH, Fn 520071k, oder an die Gemeinde während der Amtsstunden zu richten.

II. Einteilung und Arten von Grabstätten, Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

§ 2

(1) Der Naturfriedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig ihrer Konfession, die sich für diese Art der Bestattung entschieden haben, vorrangig solchen Personen, welche aufgrund der Lebensumstände einen besonderen Nahebezug zu der gegenständlichen Anlage bei der Bichlkirche in der Gemeinde Längenfeld haben.

(2) Als Grabstelle werden geeignete Bäume, welche mit GPS Koordinaten eingemessen werden, festgelegt. Die ausgewählten Bäume werden mit digitalen Nummern gekennzeichnet.

(3) Im Bereich eines solchen Baumes ist die Bestattung von bis zu 8 Urnen pro Baum zulässig. Diese werden in 8 benannten, dreieckigen Segmenten eingeteilt.

(4) Jeder Urnenplatz ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren nur einmal belegbar. Die Gesamtanzahl der an dem jeweiligen Baum zur Verfügung stehenden Begräbnisplätze wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(5) Eine Bestattung erfolgt in folgenden Grabstätten:

- a. Familienbaum: zur Bestattung von bis zu 8 Verstobenen,
- b. Gemeinschaftsbaum: ein oder mehrere Bestattungsplätze,
- c. Wiesenplatz innerhalb der Kirchmauern

§ 3

(1) Das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Urnengrabstellen (Koordinaten) aus welchem auch die benutzungsberechtigten Personen hervorgehen, liegen beim von der Gemeinde beauftragten Unternehmen und bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

III. Benützungsrechte an Urnen-Grabstellen

§ 4

(1) Das Benützungsrecht an einer Urnen-Grabstelle (Erdgrabstelle) in der Naturbestattungsanlage wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Um eine Bestattung in der Naturbestattungsanlage bzw. die Zuweisung einer Grabstätte ist entweder vor oder möglichst bald nach dem Tode der betreffenden Person bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der örtlichen Lage (Übersichtsplan) anzusuchen. Die nötigen Unterlagen (Schriftliches Ansuchen, Sterbeurkunde) sind entsprechend beizubringen.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der Urnen-Grabstelle, dem Antrag wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (4) Das Recht zur Benützung von Urnen-Grabstellen ist unveräußerlich.
- (5) Die Zuweisung berechtigt je nach Art der Urnen-Grabstelle zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von verrottbaren Urnen und erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Ansuchens.

§ 5

- (1) Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer Grabstelle mit der Bestattung einer entsprechenden Urne konsumiert. Diese Urnengrabstelle kann nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 10 Jahren wiederbelegt werden.

IV. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

§ 6

- (1) Der Naturfriedhof hat außer Hinweisschildern sowie einer Infotafel an der Grenze zur Anlage, worauf die persönlichen Daten der Bestatteten verzeichnet werden können, keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Äußere Form, Material und Größe der Infotafel bzw. der Hinweisschilder sind gemäß Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen, LGBl. Nr. 96/1997, durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Unternehmen zu gestalten. Es muss sich um Tafeln mit den Abmessungen von höchstens 120 cm x 40 cm handeln, die Beschriftung und die sonstigen graphischen Stilmittel sind in weißer oder gelber Farbe auf grünem oder braunem Grund auszuführen, die Oberkante der Tafeln darf nicht mehr als drei Meter über dem Boden liegen und weder selbstleuchtend ausgeführt noch beleuchtet werden.
- (2) Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beerdigten Urnen oder Aschekapseln ist nicht zulässig. Mangels äußerer Zeichen in der Natur ist für BesucherInnen der Anlage die exakte Position beerdigter Urnen nicht feststellbar.
- (3) Die Grabstellen sind Erdgräber am Fuße von geeigneten Bäumen, worin die biologisch abbaubaren (verrottbaren) Urnen in einer Mindestdtiefe von 0,5 Metern beigesetzt werden.

V. Bestattung

§ 7

- (1) Der Ort und der Zeitpunkt einer Bestattung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und wird durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Dies gilt auch für die Wintermonate aufgrund der Bodenbeschaffenheit.
- (3) Grabarbeiten sind ausschließlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung bzw. nur über ausdrückliche Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen.
- (4) Bestattungen finden ausschließlich durch die Einbringung der biologisch abbaubaren Urnen in den Waldboden in einer Mindestdtiefe von 0,50 Metern durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Unternehmen bzw. bestellte Personal statt.

VI. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 8

- (1) Der Naturfriedhof ist ständig geöffnet, er kann sohin grundsätzlich jederzeit besucht werden. Aufgrund der fehlenden künstlichen Beleuchtung wird ein Besuch bei Tageslicht empfohlen.
- (2) Das Erscheinungsbild des Naturfriedhofes als Wald darf weder gestört noch verändert werden.
- (3) Das Verhalten der BesucherInnen des „Naturfriedhofes Bichlkirche“ hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll sein. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a. das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beigesetzten Urnen oder von Dekorationen aller Art (wie zB. Kränze, Grabschmuck, sonstige Grabbeigaben, Gefäße usw.), das Aufstellen von Kerzen oder Lampen sowie die Vornahme von Anpflanzungen oder Pflegeeingriffen wie Nachpflanzungen. Eine Entfernung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. seitens der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen und sofern der Verursacher bekannt ist, auf Kosten des Verursachers.
 - b. der Aufenthalt im Naturfriedhof bei extremen Witterungsbedingungen wie Sturm, Schneemassen, Gewitter, usw.,
 - c. das Beschädigen des Naturfriedhofes,
 - d. das Befahren der Wege des Naturfriedhofes mit Fahrzeugen aller Art,
 - e. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften aller Art,
 - f. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - g. das Ablegen von Abfällen bzw. das Einbringen jeglicher Art von Verunreinigungen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - h. das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen oder Konsumieren von Alkohol,
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

VII. Strafbestimmungen

§ 9

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, können sie vom Bürgermeister gemäß § 18 Abs 2 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs 5 Gemeindesaniätsdienstgesetz- GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 50 Abs 1 lit f und g Gemeindesaniätsdienstgesetz- GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000 EUR bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 10

Die Gebühren für die Bestattung in der Naturbestattungsanlage werden in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§11

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu Pkt. 20.b) übernimmt Vbgm. Johannes Auer den Vorsitz, da es sich hiebei um die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers des Grundstückes 8386/1, der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn handelt.

Beschluss zu 20.b: Es wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen den Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn zu beauftragen, der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Naturfriedhofes durch die Gemeinde Längenfeld auf gegenständlicher Teilfläche des Gst 8386/1, welche durch den der Verordnung zugrunde gelegten Plan begrenzt ist, ausdrücklich zuzustimmen. Als Ausgleich für eine Zustimmung wird als Entgelt eine Zahlung von EUR 300,00 pro vorgenommener Urnenbestattung in gegenständlichem Naturfriedhof an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn festgelegt.

Der Substanzverwalter und Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt 23. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt 25. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt 26. stellt der Bgm. einen weiteren Unterpunkt unter diesem TO.-Pkt. mitaufzunehmen: Personalangelegenheiten.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

27 Vermietung Gemeindewohnung Gries:

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag des Bgm. wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

28 Voranschlagsbeschluss vom 25.02.2025, Begründung Überschreitungen, Zuschüsse an Vereine und Ermächtigung des Gemeindevorstandes:

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 28.: Beschluss vonnöten aufgrund des Beschlusses zu TO.-Pkt. 1. Der heutigen Sitzung.

Beschluss zu 28: Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023, ab dem Betrag von € 22.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der Bürgermeister wird gleichzeitig ermächtigt, die im Voranschlag 2025 aufgenommenen bzw. vorgesehenen Mittel (Förderungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände) an die jeweiligen Vereine im Laufe des Jahres 2025 zur Auszahlung anzuordnen. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind jeweils vorzulegen. Weiters wird einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, dringend anstehende Ausgaben bis zur Höhe von EUR 1.500,00 zu behandeln bzw. zu beschließen.

Zu Pkt. 29. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Information über Antrag iS Umfahrung in Oetz,
- Informationsveranstaltung Energiegenossenschaft
- Information über Neugestaltung Kreisverkehr.
- Anfrage iS Sanierungsarbeiten Fischbach, keine Mehraufwand zu befürchten
- Information Ersuchen über Planungsgruppe mit Beteiligten iS Zukunft MS Längenfeld
Es wird folgendes Planungsteam festgesetzt: Direktoren VS, MS, Poly, Vizebürgermeister Ing. Andreas Kuen und Bildungsausschussobfrau Sarah Holzknecht. Terminvereinbarung soll in den nächsten 2 Wochen erfolgen ab 19:30 Uhr.

Zu Pkt. 30. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 104/2023 eine Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich

einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Antragstellern eine Schulbeihilfe für das abgelaufene Schuljahr 2023/2024 in Höhe von EUR 200,00 pro Schüler zu gewähren aufgrund Erfüllung der entsprechenden Kriterien (Förderwürdigkeit des/r Schülers/Schülerin):

Eingelangte Ansuchen um Schulbeihilfe für das Schuljahr 2023/2024	
	Antragsteller
1.	Holz knecht Petra
2.	Kuprian Carmen
3.	Plevka Elisabeth
4.	Moitzi Carolin
5.	Moitzi Carolin
6.	Fiegl Nicol

...

Zu Pkt. 22) Ansuchen Löschung Vorkaufs- & Wiederkaufsrecht Gemeinde EZ 1897 KG Längenfeld, Schmid:

Festgehalten wird, dass künftig Löschungen von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten der Gemeinde nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen.

Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, hiemit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 1897 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen, C-Nr. 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 2 (Vorkaufsrecht), wie in auf der vorgelegten Löschungserklärung angeführten Grundbuchauszug dargestellt, je zugunsten der Gemeinde Längenfeld gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 2 in EZ 1897 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Längenfeld.

...

Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst 13933, KG Längenfeld (ABT Alpenbau Tirol GmbH, Fn 391962s) an Frau Carina Schöpf, MA. MSc., 6433 Oetz, ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1560 ob dem Kaufgegenstand, mit welchen das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit samt KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Zudem wird einstimmig beschlossen, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Teillöschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Teillöschung des zu Gunsten der Gemeinde gemäß Punkt IV. des Raumordnungsvertrags vom, 23.03./03.05.2021 einverleibten Vorkaufsrechtes (C-LNR 2) hinsichtlich jener Anteile der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH (FN 391962s), mit welchen das Wohnungseigentum am Kaufgegenstand untrennbar verbunden ist (B-LNRn 20 und 34), vorgenommen wird. Eine Vornahme erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Teillöschungserklärung.

...

Beschluss zu 24.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Ansuchen um Umwidmung einer TF des Gst 9568, damit diese einer Veräußerung zugeführt werden kann, abzulehnen. Nach eingehender Prüfung und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahrung von Gleichbehandlung und Transparenz in den Verfahren ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine Beschlussfassung leider nicht möglich ist. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten

konsistent gleichbehandelt werden, wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, insbesondere im Hinblick auf eine bisherige Ablehnung vergleichbarer Ansuchen.

...

Beschluss zu 25.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gegenständliche Ansuchen aufgrund der Unzulässigkeit im Hinblick auf die geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen abzulehnen. Die beantragte Veräußerung bzw. Umwidmung steht im Widerspruch zu den Vorgaben des geltenden örtlichen Raumordnungsrechtes (gemäß ÖROK festgelegte absolute Siedlungsgrenze zu Gst 11935, landwirtschaftliche Freihaltefläche) und kann daher nicht genehmigt werden.

...

Beschluss zu 26.a): Es wird einstimmig beschlossen, diese Angelegenheit zu vertagen, einer Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von Frau Christine Bair auf 60 % ab Herbst 2025 wird grundsätzlich zugestimmt, dies kann ihr dementsprechend mitgeteilt werden, die zulässige zeitliche Befristung ist bis zur nächsten Gemeinderatssitzung abzuklären.

...

Beschluss zu 27: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde die noch frei stehende Wohnung in Gries 34, Gst .1298 im Ausmaß von 60 m² ab 01.05.2025 auf die Dauer von 3 Jahren zu einem monatlichen wertgesicherten Mietzins iHv EUR 380,00 plus Betriebskostenkonto iHv EUR 80,00 an Frau Verena Eiter zu vergeben.

...

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2025 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holz knecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.



Dieses Dokument wurde von Mag. Angelika-Rafaela Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.05.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.laengenfeld.at